

## B e s c h l u ß

über eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1  
Nr. 1 und 3 BauGB durch die Gemeinde Tautenhain

---

1. Die von den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

Die Verwaltungsgemeinschaft "Holzland" wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet "Plumpenwiese" (gemäß Lageplan) als Satzung.

3. Die Verwaltungsgemeinschaft "Holzland" wird beauftragt, die Satzung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 20;  
davon anwesend: 11; Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: - ;  
Stimmhaltungen: -

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11.6.1992 haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Tautenhain, den 10. 6. 1993

  
Marr  
Gemeindevertretervorsteher

  
Kurze  
Bürgermeister



A8.: G/Ei/S 34-09/09.93  
Höhere Bauaufsichtsstelle  
Bereich Städtebau  
Benediktshaus, Postfachplatz 7  
0-4810 Eisenberg  
27.09.93

Pf.

## 2. Satzung

### 2.1. Titel

Satzung der Gemeinde Tautenhain über die Festlegung und Ab-  
rundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet  
"Plumpenwiese" gemäß Lageplan vom 10. 6. 1993.

### 2.2. Einleitungssatz

Die Gemeinde Tautenhain erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5  
des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I  
S. 2253), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1  
des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit  
Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II  
S. 885 1122), des Ersetzes zur Erleichterung von Investitionen  
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (In-  
vestitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April  
1993 (BGBl. I S. 466) und der Neufassung des Maßnahmegesetzes  
zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) folgende,  
von der Gemeindevertretung am 10. 6. 1993 beschlossene und von  
der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom Nr.  
genehmigte Satzung.

### 2.3. Text

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt  
das Gebiet, das innerhalb der in der beigegeführten Karte einge-  
zeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigegeführte Karte ist Bestandteil dieser Satzung

#### § 2

##### Regelung der Zuständigkeit zum Vollzug der Satzung

Die Verwaltungsgemeinschaft "Holzland" wird beauftragt, die  
Satzung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Ge-  
nehmigung alsdann ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist anzu-  
geben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und  
über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

AZ: G/Ei /S34-09/09.93

Höhere Bauaufsichtsbehörde Gera

Bereich Städtebau

Behördenhaus, Fischkampplatz 7

O - 6500 Gera

27.09.93

B6.

### § 3

Regelung über die Möglichkeit und die Voraussetzungen von Ausnahmen und Befreiungen

- entfällt -

### § 4

eventuelle wenige Festsetzungen bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Für die Bebauung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Art der baulichen Nutzung  | Kleinsiedlungsgebiet        |
| 2. Maß der baulichen Nutzung  |                             |
| 2.1. Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)                          | 1 + ausgebautes Dachgeschoß |
| 2.2. Grundflächenzahl (GRZ)   | 0,2                         |
| 2.3. Geschoßflächenzahl (GFZ)                                       | 0,4                         |
| 3. Bauweise   | Einzelhäuser                |
| 4. Überbaubare Grundstücksflächen                                   |                             |
| Die Bebauungstiefe wird auf 60 m von der Straßengrenze festgesetzt. |                             |

### 5. Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen bestimmt sich nach der Erdgeschoßbodenhöhe (EFH), gemessen ü.N.N.  
Die EFH wird im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

### § 5

#### Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 83 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

Höhere Bauaufsichtsbehörde Gera  
Bereich Städtebau  
Behördenhaus, Ruskinkplatz 7  
O - 6500 Gera

27.03.93

Pa.

## 1. Dachgestaltung

Die Haupt- und Nebengebäude sind mit einem Satteldach mit einer Neigung von mindestens  $45^\circ$  auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.  
Der Abstand von Dachaufbauten vom Ortsgang muß mindestens 1 m betragen. Von Traufe und First sind Dachaufbauten deutlich abzurücken.

## 2. Fassadengestaltung

keine Festlegungen

## 3. Gestaltung der befestigten Flächen

Diese Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit nicht zu versiegeln.

## 4. Geländeänderungen

Auffüllungen und Aufgrabungen sind so auszuführen, daß zum Nachbargrundstück keine Böschung von mehr als  $30^\circ$  Neigung entsteht.

## 5. Werbeanlagen

Bauliche sowie sonstige Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen ist in der Werbesatzung der Gemeinde Tautenhain geregelt.

## 6. Sonstige örtliche Bauvorschriften

keine

13.09.93  
Bereich 010/01000  
Behördenhaus, Fuschienplatz 7  
O - 6500 Gera

27.09.93

Bf.

§ 6

Regelung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,-- DM belegt werden. Grundlage für die Höhe der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der denjenigen trifft, der die Satzung nicht beachtet hat.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2.4. Ausfertigung

Tautenhain, den 05.10.1993



*Wore*  
Gemeinde Tautenhain  
Der Bürgermeister

3. Verfahrensvermerke

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.9.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden. (siehe beiliegende Liste)

Tautenhain, den 28. 6. 1993



*Wore*  
Gemeinde Tautenhain  
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.6.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Das Abwägungsprotokoll liegt bei

Tautenhain, den 28. 6. 1993



*Wore*  
Gemeinde Tautenhain  
Der Bürgermeister

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben. (siehe beiliegende Liste)